



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anschaffung und die Lieferung von Waren

---

### 1. Geltungsbereich und Gültigkeit

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden der Abschluss, der Inhalt und die Ausführung der Verträge zwischen dem Staat Freiburg (der Staat) und dem Lieferanten über den Kauf von Waren geregelt. Die AGB bilden integrierenden Bestandteil der Ausschreibung des Staates und liegen dieser bei. Mit der Einreichung einer Offerte stimmt der Lieferant ihnen zu.

### 2. Angebot

Die Offerte, einschliesslich der Vorfürhungen, wird nicht vergütet, es sei denn, dass in der Ausschreibung des Staates etwas anderes bestimmt wird. Sie wird gemäss den Angaben in der Ausschreibung verfasst. Der Lieferant kann Varianten unterbreiten, wenn diese günstiger oder umweltfreundlicher oder sonst irgendwie im Interessen des Staates sind. Wenn die Offerte des Lieferanten von der Ausschreibung abweicht, muss er ausdrücklich darauf hinweisen. Er muss ausserdem die Mehrwertsteuer (MWST) in der Offerte separat ausweisen.

Die Offerte ist bis zum Ablauf der Frist, die in der Ausschreibung festgelegt wird, verbindlich. Wenn keine Frist festgelegt wird, ist der Lieferant während drei Monaten an die Offerte gebunden.

Solange der Vertrag noch nicht unterzeichnet ist, können sich die Parteien jederzeit ohne finanzielle Folgen von den Verhandlungen zurückziehen.

### 3. Bezahlung

Der Staat bezahlt dem Lieferanten die Waren wie im Vertrag vereinbart (Pauschalbetrag oder Kostendeckel). Mit der Bezahlung werden alle Leistungen, die für die vollkommene Erfüllung des Vertrags nötig sind, abgegolten. Sie deckt insbesondere alle Rechte, die Kosten der Güter, die Montagekosten, die Dokumentations- und Anleitungskosten, die Nebenkosten, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Entladungskosten, allfällige Lizenzkosten und die öffentlichen Abgaben (z. B. MWST und vorgezogene Recyclinggebühr).

Der Lieferant bittet mit einer Rechnung an den Staat nach der Ausführung der Lieferung um die Bezahlung. Die MWST muss auf der Rechnung separat ausgewiesen werden. Es gelten die im Vertrag festgelegten Zahlungsbedingungen und -fristen. Wenn der Lieferant Dritten für vergleichbare Leistungen bessere Preise oder Konditionen anbietet, informiert er den Staat und setzt die Bezahlung gleichwertig herab.

Die Lieferungskosten (Verzollung, Gebühren, Speditionskosten, Versicherungen, Verwaltungskosten) sind in den Preisen inbegriffen. Es wird frei Haus an die Adresse des Benützers geliefert.

### 4. Verzug

Wenn der Lieferant die vereinbarten Fristen, mit deren Ablauf ein Rechtsnachteil verbunden ist, nicht einhält, gerät er automatisch in Verzug; ansonsten ist er erst im Verzug, wenn er vergeblich gemahnt wurde, den Vertrag in einer neuen annehmbaren Frist zu erfüllen. Der Lieferant haftet für alle Schäden aus einer Fristüberschreitung, es sei denn, er beweist, dass er keinen Fehler begangen hat. Wenn der Lieferant in Verzug gerät, muss er eine Konventionalstrafe bezahlen, es sei denn, er beweist, dass er keinen Fehler begangen hat. Die Konventionalstrafe beläuft sich pro Tag Verspätung auf 3 ‰ der gesamten Bezahlung, aber höchstens auf 15 % dieser Bezahlung. Sie wird auch geschuldet, wenn die Leistungen ohne Vorbehalt angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht davon, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen; die Konventionalstrafe wird neben allfälligem Schadenersatz geschuldet.

Die Strafen werden bei einer Lieferverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder von Umständen, die unabhängig vom Willen des Lieferanten aufgetreten sind, nicht angewendet.

### 5. Lieferung, Montage und Kontrolle

Die Waren werden gegen Unterzeichnung eines Lieferscheins am Ort der Erfüllung, der vom Staat bezeichnet wird, geliefert. Wenn der Vertrag die Montage der Waren umfasst, gewährt der Staat dem Lieferanten den nötigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten. Der Lieferant beachtet die geltenden Vorschriften beim Staat, namentlich die Bestimmungen über die Sicherheit und die internen Reglemente. Der Staat kontrolliert die erworbenen Waren, sobald es aufgrund der Tätigkeit der Dienststelle möglich ist. Er weist den Lieferanten unverzüglich auf die festgestellten Defekte hin.

### 6. Garantie und Haftung

Der Lieferant garantiert dem Staat, dass die gelieferten Waren die vereinbarten und versprochenen Eigenschaften, die für ihre Verwendung nötig sind, aufweisen und dass sie alle für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

Der Lieferant haftet für Schäden wegen ungeeigneter Verpackung, während des Transports und während Zwischenlagerungen. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass sie das Papier während des Transports und einer

kurzen Zwischenlagerung vor der Verwendung (durchschnittlich 90 Tage) schützt. Der Lieferant ist für den Transport bis zum Bestimmungsort und zum Entladen verantwortlich.

Der Lieferant übernimmt während eines Jahres nach der Lieferung oder allenfalls nach der Montage die Garantie für die Waren. Bei Defekten kann der Staat eine Ersatzlieferung fordern. Wenn der Staat eine Ersatzlieferung fordert, behebt der Lieferant den Defekt und übernimmt alle daraus entstehenden Kosten. Wenn der Defekt nur mit einer neuen Teillieferung behoben werden kann, schliesst der Anspruch auf Reparatur den Anspruch auf eine neue Lieferung ein. Wenn der Lieferant die geforderte Ersatzlieferung nicht ausführt oder nicht ausführen kann, kann der Staat, nach Wahl, die Bezahlung wegen Minderwerts verringern, selbst die nötigen Massnahmen ergreifen oder sie auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten ausführen lassen oder bei einem grösseren Defekt vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant haftet für alle Schäden an den Waren, die durch seine Handlungen oder einen Defekt entstanden sind, es sei denn, er beweist, dass er keinen Fehler begangen hat. Der Lieferant haftet für die Handlungen seiner Hilfskräfte oder Dritter, die er beigezogen hat, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie für seine eigenen Handlungen.

#### 7. Ausbildung

Wenn nötig stellt der Lieferant sicher, dass das Staatspersonal eine erste Anleitung erhält. Im Vertrag wird das Ausmass dieser Anleitung genau festgelegt. Wenn das nicht der Fall ist, wird nur ein Montage- und ein Benutzerhandbuch auf Deutsch und auf Französisch abgegeben.

#### 8. Personal

Der Lieferant beschäftigt nur ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Subunternehmen. Der Lieferant muss die Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer beachten. Er garantiert die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei den Löhnen. Die Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer werden in den Gesamtarbeitsverträgen und in den Normalarbeitsverträgen festgelegt; fehlen solche Verträge, so hält der Lieferant sich an die üblichen Arbeitsbedingungen vor Ort und im Beruf.

#### 9. Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen, die nicht öffentlich sind und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht beginnt schon vor Abschluss des Vertrags und besteht über dessen Ende hinaus. Ohne schriftliche anderslautende Regelung darf der Lieferant die Zusammenarbeit mit dem Staat nicht für die Werbung verwenden und den Staat auch nicht als Referenz angeben. Die Parteien unterstellen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Subunternehmen und weitere Unternehmen, die sie beiziehen, der Geheimhaltungspflicht. Der Austausch von vertraulichen Informationen innerhalb des Staates gilt nicht als Verletzung der Geheimhaltungspflicht.

#### 10. Rechte an geistigem Eigentum

Wenn der Lieferant Waren nach Anweisungen des Staates herstellt, kommen allfällige Rechte an geistigem Eigentum, namentlich Autorenrechte und Patente, die bei der Herstellung der Waren entstanden sind, ausschliesslich dem Staat zu.

#### 11. Anwendbares Recht

Allein schweizerisches Recht ist anwendbar. Die Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (SR 0.221.211.1) gelten nicht.

#### 12. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Freiburg.